

Strassenverkehr: 0,5 Promille und Nulltoleranz für Drogen

Lucia Rabia, Rechtsdienst FMH

Auf den 1. Januar 2005 treten neue Vorschriften im Strassenverkehrsrecht in Kraft. Sie sind Teil eines Massnahmenpakets zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass wesentliche von der FMH im Vernehmlassungsverfahren eingebrachte Anliegen berücksichtigt wurden.

Die folgenden Änderungen sind hier von besonderem Interesse:

0,5-Promille-Grenze für Alkohol

Der Blutalkoholgrenzwert wird gesenkt: Als fahruntfähig gilt, wer eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille (bisher 0,8 ‰) aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Konzentration führt [1].

Nulltoleranz für Drogen

Mit dem neuen Art. 2, Abs. 2, der Verkehrsregelnverordnung [2] gilt Fahruntfähigkeit grundsätzlich als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers eine der nachstehenden Substanzen nachgewiesen wird:

- a. Tetrahydrocannabinol (Cannabis);
- b. freies Morphin (Heroin/Morphin);
- c. Kokain;
- d. Amphetamin (Amphetamin);
- e. Methamphetamin;
- f. MDEA (Methylenedioxyethylamphetamin) oder
- g. MDMA (Methylenoxyamphetamin).

Kann der Fahrzeuglenker jedoch nachweisen, dass er solche Substanzen gemäss ärztlicher Verschreibung einnimmt, gilt Fahruntfähigkeit nicht bereits beim Nachweis dieser Substanzen als erwiesen [3]. In diesem Falle ist durch weitere Abklärungen festzustellen, ob tatsächlich Fahruntfähigkeit vorliegt oder nicht. Bei Hinweis auf Fahruntfähigkeit wird eine Begutachtung durch Sachverständige veranlasst [4].

Ärztliche Untersuchung, Art. 142a VZV

Gemäss bisheriger Vorschrift (Art. 140 VZV) hatte der mit der Blutentnahme beauftragte Arzt den Verdächtigten zusätzlich auf die medizinisch feststellbaren Anzeichen von Angetrunkenheit zu untersuchen.

Neu hat der mit der Blutentnahme beauftragte Arzt die betroffene Person auf die medizinisch feststellbaren Anzeichen von Fahruntfähigkeit aufgrund von Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum nach Massgabe des neuen, detaillierteren Formulars (Anhang 9 VZV) zu untersuchen.

Ist jedoch aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person anzunehmen, dass als Ursache der Fahruntfähigkeit einzig Alkohol in Frage kommt, so kann die zuständige Behörde den Arzt von dieser Untersuchungspflicht entbinden.

Auswirkungen für Sie in der Praxis

Wie bis anhin werden Sie Ihre Patienten auf mögliche Nebenwirkungen von verschriebenen Medikamenten aufmerksam machen und gegebenenfalls auf die Beeinträchtigung der Fahruntfähigkeit hinweisen. An dieser Verantwortung und Aufklärungspflicht ändert sich nichts.

Wenn Sie jedoch Medikamente mit den oben erwähnten Substanzen verschreiben, ist es ratsam, den Patienten selbst dann auf mögliche Probleme bei Verkehrskontrollen hinzuweisen, wenn die Einnahme des Medikamentes gemäss ärztlicher Anordnung die Fahruntfähigkeit effektiv nicht beeinträchtigt.

Der Patient weiss dann, dass er im Falle einer Blutprobe Schwierigkeiten bekommen kann und sich rechtfertigen muss. Die neue strenge Vorschrift geht nämlich davon aus, dass Fahruntfähigkeit vorliegt, sobald eine der aufgelisteten Substanzen überhaupt nachgewiesen wird – unabhängig davon, wie gering deren Menge ist. Empfehlen Sie dem Patienten, das ärztliche Rezept (oder eine Kopie davon), auf welchem die Bezüge in der Apotheke vermerkt sind, stets mit sich zu führen, oder stellen Sie ihm ein entsprechendes ärztliches Attest – für den Fall der Fälle! – aus.

1 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr.

2 VRV, Verkehrsregelnverordnung, SR 741.11.

3 Art. 2ter VRV, SR 741.11.

4 Art. 142b Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51.